



**Dekret**

**Decreto**

des Schulamtsleiters

dell'Intendente scolastico

Nr.

N.

10957/2016

16.3 Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals  
Ufficio assunzione e carriera personale docente

**Betreff:**

Haas Ariane - Anerkennung der  
Berufsqualifikation zur Ausübung des  
Berufs als Lehrerin oder Lehrer an  
deutschsprachigen Grund- und  
Sekundarschulen in der autonomen Provinz  
Bozen

**Oggetto:**

Haas Ariane - Riconoscimento del titolo di  
formazione professionale ai fini  
dell'esercizio della professione di docente  
nelle scuole primarie e secondarie con  
lingua di insegnamento tedesca nella  
provincia autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund-, Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret des Schulamtsleiters vom 17. März 2016, Nr. 2685, ernannt.

Die Antragstellerin Frau Ariane Haas hat beim Deutschen Schulamt einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Frau Ariane Haas, geboren am 10.02.1976 in Bozen, italienische Staatsbürgerin, hat das Lehramtsstudium in den Studienrichtungen „Deutsche Philologie“ - Studienzweig „Deutsche Philologie“ und „Romanistik: Italienisch“ - Studienzweig „Italienisch“ an der Universität Innsbruck abgeschlossen und in Österreich den akademischen Grad Magistra der Philosophie (Mag.phil.) erworben. Dieser akademische Grad entspricht gemäß der Auflistung der österreichischen und italienischen Titel im Gesetz Nr. 322 vom 10. Oktober 2000 in geltender Fassung einer Laurea in lingue e letterature straniere lingue: tedesco e italiano. Die Antragstellerin hat außerdem das Unterrichtspraktikum im Rahmen des Lehrervermittlungs- und Austauschprogramms am Schulsprengel Bozen Stadt in der Mittelschule „Albin Egger Lienz“ absolviert. Frau Haas verfügt damit in Österreich über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin für die Unterrichtsgegenstände „Deutsch“ und „Italienisch“ bzw. vergleichbare Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schule auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 16. Juni 2016 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt der in Österreich absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Lehrerin Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

**Dies alles vorausgeschickt verfügt der Schulamtsleiter:**

Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in der Wettbewerbsklasse 98/A Deutsch, Geschichte und Bürgerkunde, Geografie in der Mittelschule wird nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen anerkannt. Für die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahme gilt das Wahlprinzip zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang.

Eignungsprüfung

Eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden und eine mündliche Prüfung, in der überprüft wird:

- 1) ob das Grundwissen vorhanden ist für den Geschichtsunterricht in der Mittelschule, vor allem die relevanten Fragestellungen und die Methoden und Instrumente der Geschichtswissenschaft:  
Fundierte Kenntnisse der großen Themen der Geschichtsschreibung, die im Gesamtbild der menschlichen Kulturen von der Urgeschichte bis zur Gegenwart besonders hervortreten:  
Grundzüge der Urgeschichte  
die alten Mittelmeerkulturen, Griechenland und sein kulturelles Erbe, die römische Kultur und die Romanisierung des Westens und des Mittelmeerraumes, das Christentum  
die Völkerwanderungen seit dem ausgehenden Altertum sowie das sprachlich-ethnische Gefüge Europas und des Mittelmeerraums  
Papsttum und Kaiserreich im Mittelalter, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik im Feudalsystem und in den Stadtstaaten, das Handelsbürgertum  
die Renaissance: Reisen, Entdeckungen, Erfindungen und ihre Auswirkungen, Reformation und Gegenreformation, die koloniale Expansion Europas; die Begegnung mit den wichtigsten außereuropäischen Kulturen  
Absolutismus, die Geburt des modernen Staates in Europa, die Amerikanische Revolution; die Französische Revolution; die Zeit Napoleons  
die Industrielle Revolution und die Entwicklung des Kapitalismus  
Risorgimento und die politische Einigung Italiens; weitere Entwicklung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einigung Italiens bis zur Gegenwart  
die Länder deutscher Sprache von 1815 bis 1914  
die Weltkriege und jeweilige Neuordnung Europas; Faschismus und Nationalsozialismus  
die Probleme der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Vereinigung Europas  
die Entkolonialisierung und die Dritte Welt  
Grundzüge der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Europa und in der Welt  
Tirol von der Urzeit bis in unsere Tage
- 2) ob Kompetenzen der Fachdidaktik Geschichte vorhanden sind, vor allem: Kenntnis der Rahmenrichtlinien, geeigneten kooperativen Lernformen, Bewertung von fachspezifischen Kompetenzen, fachspezifische didaktische Materialien.

Eine mündliche Prüfung, in der überprüft wird

- 1) ob das Grundwissen vorhanden ist für den Geografieunterricht, vor allem die relevanten Fragestellungen und die Methoden und Instrumente der Geografie  
Schwerpunkte: Beziehung Mensch – Umwelt; Kulturlandschaft; Nutzung der Bodenschätze und Energiequellen in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel; Verkehrswege; Wohnen; Migration.
- 2) ob Kompetenzen der Fachdidaktik Geografie vorhanden sind, vor allem: Kenntnis der Rahmenrichtlinien, geeigneten kooperativen Lernformen, Bewertung von fachspezifischen Kompetenzen, fachspezifische didaktische Materialien

Die Kommission setzt sich aus einer Schulführungskraft einer Mittelschule und aus zwei Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag in der Wettbewerbsklasse 98/A zusammen.

### Anpassungslehrgang

Der Anpassungslehrgang kann an einer staatlichen oder gleichgestellten Mittelschule im Laufe von zwei Schuljahren in Form von selbst durchgeführter Unterrichtstätigkeit und von Hospitationen erfolgen. In einem Jahr erfolgt die Unterrichtstätigkeit im Fach Geschichte im Ausmaß von mindestens 60 Stunden, wobei mindestens 20 Stunden Hospitationen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung umfassen. Diese Tätigkeit wird von einer Tutorin/einem Tutor, einer Lehrperson mit unbefristetem Auftrag und ausgewiesener Kompetenz in der Fachdidaktik der Geschichte begleitet.

Im anderen Jahr erfolgt die Unterrichtstätigkeit im Fach Geografie im Ausmaß von mindestens 60 Stunden, wobei mindestens 20 Stunden Hospitationen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung umfassen. Diese Tätigkeit wird von einer Tutorin/einem Tutor, einer Lehrperson mit unbefristetem Auftrag und ausgewiesener Kompetenz in der Fachdidaktik der Geografie begleitet.

Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Tutorin/des Tutors stützt.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Das Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals am deutschen Schulamt ist für die Organisation der Ausgleichsmaßnahmen zuständig.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Der Schulamtsleiter  
Peter Höllrigl



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio	LAMPRECHT SABINE	30/06/2016
Der Ressortdirektor Il Direttore di Dipartimento	HOELLRIGL PETER	01/07/2016

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 4 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

*nome e cognome: Sabine Lamprecht  
codice fiscale: IT:LMPSBN82E42I729H  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
numeri di serie: 073704  
data scadenza certificato: 13/04/2018*

Am 04/07/2016 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 4 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

*nome e cognome: Peter Hoellrigl  
codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
numeri di serie: 046172  
data scadenza certificato: 19/01/2018*

Copia prodotta in data 04/07/2016

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

01/07/2016

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma